

Für folgende Maßnahmen gilt dieses Verbot nicht:

- Pflegeschnitt von Formhecken (z.B. Liguster, Hainbuche oder Thuja)
- Auslichten und Verjüngen von Obstbäumen, Beeren- und Ziersträuchern
- Sommerschnitt an Obstbäumen
- Rodungs- und Fällmaßnahmen, die bei zulässigen Baumaßnahmen notwendig werden.

Ausgenommen vom Rückschnittverbot sind außerdem alle Maßnahmen, die dazu dienen, das Lichtraumprofil von Straßen und Gehwegen freizuhalten. Äste dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen, damit der Fußgänger- und Straßenverkehr gefahrfrei fließen kann. Auch eine freie Sicht, insbesondere im Kurvenbereich und auf Verkehrsschilder, muss gegeben sein, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten. Bitte überprüfen Sie daher regelmäßig, dass Ihre Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenzen hinauswachsen und stutzen Sie überragende und sichtbehindernde Äste ausreichend zurück.